

2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bürgel

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S.41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), letztmals geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl.S. 82). Am 12.02.2018 wurde das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) beschlossen (GVBl. 2018, S.1 ff). Die Stadt Bürgel erlässt folgende, auf der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 11.09.2018 beschlossene 2. Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.04.2015.

Artikel 1

Der bisherige Wortlaut des § 5 Absatz 4 entfällt vollständig.

Artikel 2

Der § 5 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(4) Als gefährliche Hunde gelten die in § 3 Absatz 2 bis 5 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 20. Februar 2018 bezeichneten Hunde.

Artikel 3

Der § 9 „Beginn und Ende der Steuerpflicht“ Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem der Hund abgemeldet wird.

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bürgel, den 30.10.2018

Gez.
Johann Waschnewski
Bürgermeister